

**Gegenüberstellung der wesentlichen inhaltlichen Änderungen innerhalb der Betriebssatzungen
am Beispiel des Abwasserbeseitigungsbetriebes (Geänderte Passagen sind grau unterlegt)**

Bisherige Betriebssatzung

**§ 3
Werkleitung**

- (1) Die **Werkleitung** des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wipperfürth besteht aus einem/r **kaufmännischen** und einem/r **technischen Werkleiter/in** als gleichgeordneten Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses durch **Dienstanweisung**.

**§ 9
Vertretung des Abwasserbeseitigungsbetriebes**

- (1) Die **Werkleiter** vertreten die Stadt gemeinschaftlich in den Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes, die **ihrer eigenen Entscheidung** oder der Entscheidung des **Werksausschusses** unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Die **Werkleiter** unterzeichnen, sofern in der Dienstanweisung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, **gemeinsam** unter dem Namen "Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit **ihrer** Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die **Werkleitung** mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Abwasserbeseitigungsbetrieb Wipperfürth -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

Neue Betriebssatzung

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Die **Betriebsleitung** des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wipperfürth besteht aus einem/r **Betriebsleiter/in**. Der/Die **Betriebsleiter/in** bestellt eine/n oder mehrere Vertreter/innen. Diese sind nicht Mitglied der Betriebsleitung im Sinne der **Eigenbetriebsverordnung** bzw. dieser Satzung.
- (4) **entfällt ersatzlos**.

**§ 9
Vertretung des Abwasserbeseitigungsbetriebes**

- (1) **Der/Die Betriebsleiter/in** vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes, die **seiner/ihrer eigenen Entscheidung** oder der Entscheidung des **Betriebsausschusses** unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) **Der/Die Betriebsleiter/in** unterzeichnet unter dem Namen "Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit **seiner/ihrer** Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die **Betriebsleitung** mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Abwasserbeseitigungsbetrieb Wipperfürth -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

Die verpflichteten Erklärungen nach § 64 (1) GO NW unterzeichnet der Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in und der/die Werkleiter/in, in dessen Geschäftsbereich die Angelegenheit fällt, oder sein/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Redaktioneller Austausch von Begriffen in:

§ 3 Abs. 2	Werkleitung / Werksausschuss
§ 4 Abs. 1-4	Werksausschuss / Werksausschusses
§ 6 Abs. 1-3	Werkleitung / Werksausschuss
§ 7	Werkleitung
§ 8 Abs. 2	Werkleitung
§ 9 Abs. 3	Werkleitung
§ 12 Abs. 2	Werksausschusses
§ 13	Werkleitung / Werksausschuss
§ 14	Werkleitung / Werksausschuss

Die verpflichteten Erklärungen nach § 64 (1) GO NW unterzeichnet der Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in gemeinsam mit dem/der Betriebsleiter/in oder der/dem jeweils sachlich zuständigen Vertreter/in im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat **spätestens einen Monat** vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Neu:

Betriebsleitung / Betriebsausschuss
Betriebsausschuss / Betriebsausschusses
Betriebsleitung / Betriebsausschuss
Betriebsleitung
Betriebsleitung
Betriebsleitung
Betriebsausschusses
Betriebsleitung / Betriebsausschuss
Betriebsleitung / Betriebsausschuss